



Einwohnergemeinde Heimenhausen

Datenschutzreglement
(DSR)

Genehmigt am: 26.02.2009
Gültig ab: 01.01.2009

Die Versammlungen der Einwohnergemeinden Heimenhausen
auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

- Listen:
a) Grundsatz
- Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.
² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a) den Empfänger,
b) die Auswahlkriterien,
c) die Anzahl der in der Liste ausgeführten Personen,
d) das Datum der Bekanntgabe.
Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren
- Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung
- Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der
Einwohnerkontrolle
- Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern
Datensammlungen
- Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekannt geben wenn
a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f) Zuständigkeit
- Art. 6 Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzelaskünfte aus der
Einwohnerkontrolle
- Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekannt geben
a) neuer Wohnort nach Wegzug,
b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c) Titel,
d) Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Verwaltung

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeinderat zuständig.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren
a) Register der
Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene
Akten

Art. 11 ¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:

- a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
- b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a) ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

c) Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2009 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Datenschutzreglemente der ehemaligen Einwohnergemeinden Heimenhausen und Wanzwil und der ehemaligen gemischten Gemeinde Röthenbach b.H. auf.

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Heimenhausen am 26.02.2009.

Heimenhausen, 26.02.2009

Für die Gemeindeversammlung Heimenhausen

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Januar 2009 bis 26. Februar 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeiger Ausgaben vom 22.01.2009 und 19.02.2009 bekannt.

Heimenhausen, 26.02.2009

Einwohnergemeinde
Heimenhausen
Der Gemeindeschreiber: